

21.11.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine
zusätzliche Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der
Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder

KOM(86) 557 endg.; Ratsdok. 10013/86

549' 86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. November 1986 - 121 - 680 70 - E - Ag 1178/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

ERLÄUTERNDER VERMERK

Ein von der Gemeinschaft mitfinanziertes Programm zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose (TBL) wurde bereits 1979 bis 1984 durchgeführt. Dieses Programm war in bezug auf Brucellose und Tuberkulose erfolgreich; nur Dänemark und Deutschland beantragten Zuschüsse für die Leukosetilgung, und auch dieses Programm ist erfolgreich verlaufen.

Es ist angezeigt, diese Programme wieder aufzugreifen, um den Gesundheitszustand der Viehbestände Spaniens und Portugals dem Gemeinschaftsstandard anzupassen und diese Seuchen ausserdem in bestimmten anderen Gebieten der Gemeinschaft, in denen sie noch in geringem Masse auftreten, endgültig zu tilgen.

Die Leukose hat sich in den Mitgliedstaaten verbreitet, die von dem letzten Programm keinen Gebrauch gemacht haben. Um zu verhindern, dass diese Seuchen nichttarifäre Handelshemmnisse darstellen, müssen in nächster Zukunft wirksame Schritte unternommen werden. Die Gemeinschaft hat als vorbereitende Massnahme für ein Programm zur endgültigen Tilgung bereits ein Mindestprogramm für alle Mitgliedstaaten aufgestellt. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten diese Schritte als logische Entwicklung nachvollziehen.

Diese Seuchen werden, wenn sie nicht bekämpft werden, die Verwirklichung der Pläne in bezug auf einen Binnenmarkt auf diesem Sektor stark beeinträchtigen. Die Weiterführung der Gemeinschaftsaktion ist eine notwendige Voraussetzung für die Errichtung des Binnenmarktes. Die Durchführung dieser Vorschläge wird eine geringfügige Verringerung des Rinderbestands in der Gemeinschaft bewirken. Aus den genannten Gründen werden die nachstehenden Vorschläge unterbreitet.

zusammenfassung

Mit den Richtlinien des Rates 77/391/EWG (1) und 78/52/EWG (2) wurde die Gemeinschaftsbeihilfe für Programme zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose (TBL) bei Rindern festgelegt. Die Programme waren ursprünglich auf drei Jahre angesetzt und wurden in der Folge durch die Richtlinie des Rates 82/400/EWG (3) um weitere zwei Jahre verlängert. In dem Programm wurde berücksichtigt, dass das verringerte Auftreten von Krankheiten in der Gemeinschaft dazu beitragen würde, die nicht tarifären Handelshindernisse abzubauen und so den Handel zu erleichtern. Ausserdem würde die Zahl der geschlachteten infizierten Tiere ebenfalls einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil bringen. Auch würden sich erhebliche Kostenvorteile ergeben (siehe Studie von Ellis und seinen Mitarbeitern über die wirtschaftliche Beurteilung der Gemeinschaftspolitik zur Tilgung der Brucellose in der EWG mit Bemerkungen über die Tuberkulose und TBL, Dok. 2772/VL/76 Rev. 2). Die Gesamtbeteiligung an den gemeinsamen Massnahmen wurde auf 130 Mio Rechnungseinheiten geschätzt und den Mitgliedstaaten werden je geschlachtete infizierte Kuh 60 EK und für andere infizierte Rinder 30 EK erstattet. Programme zur beschleunigten Tilgung der Brucellose waren in VK, in Frankreich, Irland, Italien und Griechenland, zur Tilgung von Tuberkulose in Frankreich, Irland und Griechenland und zur Bekämpfung von TBL in Dänemark und in der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet worden.

Die Gesamtausgaben während der fünfjährigen Laufzeit betrugen 109 Mio ECU. Es wurden 1.404.646 Kühe und 336.754 andere Rinder geschlachtet. Die Programme zur Tilgung der Brucellose und Tuberkulose haben, ausgenommen von einer Reihe von Infektionsherden in Süditalien und einigen wenigen Infektionsherden in Griechenland bewirkt, dass die Infektionsherde erheblich zurückgegangen sind und praktisch sämtliche Bestände der Gemeinschaft nunmehr Brucellose und Tuberkulosefrei sind. Auch die TBL ist bis auf geringfügige Herde in Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland zurückgegangen.

(1) AB1. Nr. L 145 vom 13.06.1977, S. 44
(2) AB1. Nr. L 15 vom 19.01.1978, S. 18
(3) AB1. Nr. L 173 vom 19.06.1982, S. 18

Ziel der beigefügten Vorschläge ist es in erster Linie, die Herden der iberischen Halbinsel hinsichtlich dieser Seuchen auf den Gemeinschaftsstandard zu bringen und die in einigen anderen Mitgliedstaaten noch verbleibenden geringen Infektionsherde auszumerzen. Was die TBL anlangt, so ist beabsichtigt, diejenigen Mitgliedstaaten mit Infektionsherden, die sich nicht an dem ersten Programm beteiligt haben, zu veranlassen, Tilgungsprogramme in Angriff zu nehmen. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass sich die Krankheit, insbesondere in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft, ausgeweitet hat. Diese Herde müssen auch zur Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes beseitigt werden.

Die beigefügten Vorschläge sind auf ein Drei-Jahresprogramm ausgerichtet, an dem sich die Gemeinschaft mit voraussichtlich 31,7 Mio ECU beteiligt, die mit jährlich jeweils 10,57 Mio ECU auf die Jahre 1989, 1990 und 1991 verteilt werden. Die Zuschüsse werden in Form von Ausgleichszahlungen für die Schlachtung infizierter Kühe zum Satz von 72,5 ECU und anderer infizierter Rinder zum Satz von 36,25 ECU gewährt. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 75 % des gesamten Zuschusses an die iberische Halbinsel geht.

Programme zur beschleunigten Tilgung dieser Krankheiten, die technisch den Bestimmungen der Grundrichtlinien entsprechen, sollen der Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, die ihrerseits die Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses einholt. Die Programme würden zu einem vereinbarten Zeitpunkt anlaufen und sich über drei Jahre erstrecken. An Ort und Stelle werden veterinärrechtliche und finanzielle Kontrollen durchgeführt, deren Ergebnisse dem Rat in einem Bericht mitgeteilt werden.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

Über eine zusätzliche Massnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung
der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/391/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), wurden Massnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder eingeführt. Angesichts der Ergebnisse und des zufriedenstellenden Verlaufs der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme hat der Rat am 14. Juni 1982 die Richtlinie 82/400/EWG zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Massnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder (3) erlassen.

Mit der Richtlinie 78/52/EWG des Rates (4) wurden ausserdem die gemeinschaftlichen Kriterien für die einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und der enzootischen Leukose der Rinder festgelegt.

Angesichts der im Rahmen der vorerwähnten Aktion erzielten Ergebnisse und der befriedigenden Fortschritte bei der Durchführung der von den Mitgliedstaaten bisher vorgelegten Programme ist es insbesondere angezeigt, ähnliche Vorkehrungen für die Viehbestände Spaniens und Portugals zu treffen, um sie in bezug auf Brucellose und Tuberkulose dem Gemeinschaftsstandard anzupassen.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 44

(2) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 8

(3) ABl. Nr. L 15 vom 19.1.1978, S. 34

Es ist notwendig, dass in begrenzten Gebieten bestimmter Mitgliedstaaten die gesamten Rinderbestände regelmässig auf Brucellose und Tuberkulose untersucht werden.

Einige Mitgliedstaaten müssen noch Pläne für die völlige Ausmerzung der enzootischen Rinderleukose vorlegen.

Die endgültige Ausrottung dieser Seuchen ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Errichtung eines Binnenmarktes für Rinder, sowohl was die Erhöhung der Zucht-kapazitäten als auch was die Verbesserung des Lebensstandards der auf diesem Sektor tätigen Personen anbetrifft.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat eine weitere Frist von drei Jahren einzuräumen.

Es erscheint angezeigt, dass sich die Gemeinschaft an der Finanzierung dieser Aktion beteiligt.

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne müssen den Gemeinschaftskriterien entsprechen und sind deshalb nach einem Gemeinschaftsverfahren zu genehmigen. Ihre Durchführung muss regelmässig an Ort und Stelle kontrolliert werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Massnahme der Gemeinschaft eingeführt, um die völlige Ausmerzung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder zu erreichen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäss Artikel 6 erfüllen, arbeiten neue Pläne zur beschleunigten Ausmerzung aus, die den technischen Einzelvorschriften der Artikel 2 bis 4 der Richtlinie 77/391/EWG und den in der Richtlinie 78/52/EWG festgelegten Kriterien entsprechen, um die Kontinuität der mit ihren ursprünglichen Plänen eingeleiteten Massnahmen unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse und der notwendigen Anpassungen sicherzustellen.
2. Die neuen Pläne zur beschleunigten Ausmerzung werden der Kommission spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe dieser Richtlinie mitgeteilt.

Artikel 3

1. Nachdem die Kommission die vorgeschlagenen Pläne zur beschleunigten Ausmerzung geprüft und gegebenenfalls Änderungen vorgenommen hat, genehmigt sie sie nach dem Verfahren des Artikels 11.
2. Der Fondsausschuss wird zu den finanziellen Aspekten gehört.
3. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die neuen Pläne zur beschleunigten Ausmerzung bis zu dem von der Kommission in ihrer Genehmigungsentscheidung festgesetzten Termin durchzuführen.

Artikel 4

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Massnahmen.
2. Für die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Massnahmen aufgrund der gemäss Artikel 3 genehmigten neuen Pläne zur beschleunigten Ausmerzung werden nach Massgabe von Artikel 5 und 6 Zuschüsse gewährt.

Artikel 5

1. Die Gemeinschaft gewährt jedem Mitgliedstaat Zuschüsse für die Dauer von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, den die Kommission in ihrer Entscheidung zur Genehmigung der neuen Pläne zur beschleunigten Ausmerzung festlegt.
2. Der Betrag zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft im Kapitel der Ausgaben für die Landwirtschaft wird für die in Absatz 1 festgelegte Dauer auf 31,7 Mio ECU veranschlagt.

Artikel 6

1. Die Gemeinschaft gewährt Zuschüsse als Ausgleich für Schlachtungen wegen:
 - Brucellose bei Rindern des Typs B₁ und B₂ nach der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 78/52/EWG,
 - Tuberkulose bei Rindern des Typs T₁ und T₂ nach der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 78/52/EWG,
 - enzootischer Leukose bei Rindern aus Beständen, die noch nicht den Routineuntersuchungen unterzogen werden.
2. Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten 72,5 ECU für jede Kuh und 36,25 ECU für jedes andere Rind, die im Zuge der Massnahmen gemäss Kapitel 1 der Richtlinie 77/391/EWG geschlachtet worden sind.

Artikel 7

1. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (4) gilt für die Entscheidungen der Kommission über die gemeinschaftliche Finanzierung dieser Massnahme.
2. Die Erstattungsanträge beziehen sich auf Schlachtungen, die von den Mitgliedstaaten in dem betreffenden Kalenderjahr vorgenommen wurden, und werden vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres vorgelegt.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 129/78 des Rates vom 24. Januar 1978 über die Umrechnungskurse in der Gemeinsamen Agrarpolitik (5) und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 9

1. Die tierärztliche Kontrolle der Durchführung der neuen Pläne zur beschleunigten Ausmerzung wird gemäss Artikel 10 der Richtlinie 77/391/EWG durchgeführt.
2. Nach Abschluss aller neuen Pläne zur beschleunigten Ausmerzung legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse vor, dem sie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Weiterführung der Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorbeugemassnahmen beifügt.

(4) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(5) ABl. Nr. L 20 vom 25.1.1978, S. 16

Artikel 10

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ständige Veterinärausschuss, nachstehend "Ausschuss" genannt, unverzüglich von seinem Vertreter entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaates befasst.
2. Im Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu erlassenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der anstehenden Fragen bestimmt. Eine Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.
4. Die Kommission erlässt die Massnahmen und setzt sie sofort in Kraft, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Massnahmen vor. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Massnahmen erlassen, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen von der Kommission erlassen und sofort in Kraft gesetzt.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

M

FINANZBOGEN Betrifft: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer zusätzlichen Massnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 381 Bezeichnung : Krankheitsbekämpfungsprogramme in der Gemeinschaft

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgaben/~~Wahl der Haushaltsposten~~

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :

Beseitigung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder im Gebiet der Gemeinschaft - Schlachtung infizierter Tiere und systematische Untersuchungen

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Abschlachtprämie

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 72,5 ECU je Kuh; 36,25 je anderes Rind

5.3 Berechnung : (in Mio ECU)

		<u>Satz</u>	<u>Zu Lasten der EG</u>
Gesamtzahl Kühe	: 414.450	72,5	30
Gesamtzahl anderer Rinder	: 46.050	36,25	1,7
INSGESAMT	:		<u>31,7</u>

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelaufwendungen (Mio ECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	
1989	10,5
1990	10,6
1991	10,6
19	
19	
Spätere Haushaltsjahre	
Insgesamt	<u>31,7</u>

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : entfällt

Für die ab 1988 durchzuführenden Massnahmen ist eine Finanzierung ab dem Haushaltsplan 1989 vorzusehen.

7. Anmerkungen :

- 1-B

Bundesrat

Drucksache 549/86 (Beschuß)
20.02.87

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu den folgenden Vorlagen abgesehen:

1. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine zusätzliche Maßnahme der Gemeinschaft zur **Ausmerzung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder**
KOM(86) 557 endg.; Ratsdok. 10013/86
- Drucksache 549/86 -
2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der **benachteiligten Gebiete in Irland**
KOM(86) 560 endg.; Ratsdok. 10205/86
- Drucksache 550/86 -
3. Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates zur **Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge** der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften **sowie der Berichtigungskoeffizienten**, die auf die durch die Verordnungen (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3580/85 und (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2126/86 festgelegten Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind
Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates zur **Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge** der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften **sowie der Berichtigungskoeffizienten**, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind
KOM(86) 609 endg.; Ratsdok. 10521/86
- Drucksache 616/86 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.